

## Editorial

Was „die Geschichte der Verortung von Frauen in Ehe und Familie“ betrifft, so hat Edith Saurer in den 1990er Jahren in ihrer „fast kritischen“ Bilanz zur Frauengeschichte konstatiert, dass dieser Bereich deutlich unterrepräsentiert sei – und mit ihm die „Bedeutung von Verwandtschaftsbeziehungen, Mitgift, Beziehungen zwischen Schwestern und Brüdern, Vätern bzw. Müttern und Töchtern, Söhnen“.<sup>1</sup> Diese Feststellung traf damals nicht nur auf die österreichische Forschungslandschaft zu, sondern auf die deutschsprachige insgesamt. Im Unterschied zu England oder Italien fehlten vor allem Studien, die Geschlechtergeschichte mit Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte in Beziehung setzten. Edith Saurer hat insbesondere die gesellschaftliche Relevanz güterrechtlicher Institutionen, deren Bedeutung für das Verständnis von Geschlechterverhältnissen und Geschlechterbeziehungen stets betont und Forschungen in diese Richtung angeregt. In den letzten zehn, fünfzehn Jahren haben Fragen nach den geschlechterspezifischen Implikationen unterschiedlicher Modelle des Ehegüterrechts und unterschiedlicher Systeme der Heiratsgaben sowie nach den daran geknüpften Verfügungs- und Verwaltungsbefugnissen – in Norm und Praxis – insgesamt breitere Aufmerksamkeit und internationale Präsenz erlangt. Auch die Idee zu diesem Themenheft geht auf einen internationalen Workshop zurück, der im Dezember 2008 in Wien zum Thema „Mitgift“ stattgefunden hat. Edith Saurer hat an dieser Veranstaltung teilgenommen. Wir haben sie am 5. April dieses Jahres verloren. Ihre stets ermunternde und konstruktiv-kritische Stimme, ihre wissenschaftliche Neugier und ihre menschliche Wärme werden uns sehr fehlen. Dieses Heft ist ihr gewidmet.

Regina Schulte hat in einer Rede anlässlich von Edith Saurers 65. Geburtstag im Jahr 2007 ihre vielfältigen Forschungsinteressen und -themen, ihre innovativen Zugänge, ihre international prägenden Arbeiten zur Geschichte der materiellen Kultur, zur Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie zur Historischen Anthropologie auf

---

1 Edith Saurer, Skizze einer Geschichte der historischen Frauenforschung in Österreich, in: Barbara Hey Hg., Innovationen. Standpunkte feministischer Forschung und Lehre, Bd. 2, Wien 1999, 319–377, 345; dies., Frauengeschichte in Österreich. Eine fast kritische Bestandsaufnahme, in: L'Homme. Z. F. G., 4, 2 (1993), 37–63, 62f.

besonders schöne und eindrückliche Weise gewürdigt, sodass wir diese einstige Festrede im Gedenken an Edith Saurer nun als Trauerrede hier abdrucken.

Mit der „Mitgift“ greift dieses „L’Homme“-Heft einen zentralen Begriff und eine über Jahrhunderte wirkmächtige Institution auf. In ihrer klassischen römisch-rechtlich geprägten Form war sie hochgradig normiert, sodass man von einem „Dotalsystem“ sprechen kann. Sie war geschlechtsspezifisch zugeordnet und zog eine ganze Reihe von Folgen für Frauen und Männer nach sich: in deren Position als Mütter, Väter und auch als Onkel, als Töchter und Söhne, Schwestern und Brüder, als Braut und Bräutigam, Ehefrau und Ehemann. In der Analyse der vielfältigen Logiken von Rechtskulturen, die je nach Art der Organisation von Recht in der Vergangenheit sehr kleinräumig und in sich differenziert sein oder aber Regionen und Nationen prägen konnten, haben sich internationaler Austausch und Vergleich als fundamental erwiesen. Zugleich erfordert die Komplexität der Materie eine genaue Kontextualisierung. Denn hinter einzelnen – vermeintlich Ähnliches ausdrückenden – Bezeichnungen konnten ihrer Form nach und hinsichtlich ihrer Implikationen auf Geschlechter-, Geschwister- und Generationenbeziehungen in Recht und Praxis sehr unterschiedliche Gefüge stehen.

Ziel dieses Heftes ist es, im Hauptteil ein Netz aufzuspannen, das sich mit den Texten von Anna Bellavitis und Angiolina Arru um die italienische Mitgift – in Venedig zur Zeit ihrer normativen Fixierung, in Rom dann in der Endphase dieser Institution – und mit dem Artikel von Birgit E. Klein um eine vergleichsweise stark normierte Heiratsgabe, die jüdische *ketubba*, verdichtet. Die Forumsbeiträge von Claudia Kreuzsaler zu Heiratsverträgen auf Papyrus, von Michaela Hohkamp zu Heiratsabreden im Ancien Régime, von Sonja Niederacher zu HauseigentümerInnen im Wien der Zwischenkriegszeit und von Kirsten Rütter zur Brautgabe in afrikanischen Gesellschaften sowie Ute Gerhards Kommentar zum neuen Unterhaltsrecht in Deutschland und Karin Hausens Reflexion aus Gesprächen über Mitgift und Aussteuer auf Lesbos in der Rubrik „Aktuelles und Kommentare“ greifen verschiedene Fäden der besitz- und ehgüterrechtlichen Diskussion auf und erweitern die Perspektive. Sie tun dies nicht nur zeitlich und räumlich – vom ptolemäischen Ägypten über afrikanische Länder der jüngeren Vergangenheit bis ins heutige Deutschland und Griechenland –, sondern auch im Hinblick auf Formen und Kontexte von Ressourcentransfers. Damit möchten wir der Vielfalt Rechnung tragen und Unterschiede verdeutlichen, zugleich aber auch grundsätzliche Problemstellungen aufzeigen, die praktisch über Jahrtausende hinweg immer wiederkehren, jedoch auf unterschiedliche Weise angegangen, modelliert und für die – mit mehr oder weniger Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern – Lösungen gefunden wurden. Ein konzeptueller Beitrag von Gabriele Jancke und Daniel Schläppi zur „Ökonomie sozialer Beziehungen“ schlägt am Beginn des „Forums“ eine Brücke zwischen materiellen und immateriellen Ressourcen. Ergänzt wird dieses breite Spektrum an Zugriffen, das zur vergleichenden Lektüre und Auseinandersetzung ebenso wie zu weiteren Vertiefungen anregen soll, durch die themenspezifischen Rezensionen, die gemeinsam mit den offenen Buchbesprechungen den Abschluss des Heftes bilden.

In „L'Homme Extra“ schreibt Isabel Hernández über Catalina de Erauso und setzt sich ausgehend von einer Reflexion über deren autobiografische Aufzeichnungen und die spezifische Überlieferungssituation mit der Frage nach dem Niederschlag wechselnder Geschlechteridentitäten auseinander. Von ihrer Familie ins Kloster gezwungen, hatte Catalina de Erauso bei der ersten sich bietenden Gelegenheit die Flucht ergriffen, war Anfang des 17. Jahrhunderts zuerst durch Spanien und schließlich nach Südamerika gereist und hatte dort als Mann verkleidet unter anderem in der spanischen Armee gedient.

Von den transversal angelegten Grundfragen zur Mitgift und in deren Erweiterung zu Heiratsgaben sowie Zugang zu Besitz und Vermögen möchten wir einige, die uns wesentlich erscheinen, im Folgenden kurz skizzieren. Entscheidend für die grundsätzliche Ausrichtung eines Ehegütermodells und damit zugleich für die darin angelegte Imbalance oder Balance zwischen den Geschlechtern sind die Position des konjugalen Paares und die Art, in der das Verhältnis zur Herkunftsfamilie bestimmt ist. Gütertrennung als Grundlage des Dotalsystems, welches das Vermögen verheirateter Töchter möglichst an die eigene Linie zu binden sucht, steht der Gütergemeinschaft, in der das Vermögen des Paares zusammenfließt, dabei diametral gegenüber. Wie Anna Bellavitis in ihrem Beitrag über die Mitgift in Venedig herausarbeitet, entwarfen die Statuten seit dem 13. Jahrhundert einen rechtlichen Rahmen, der den Söhnen den Anspruch auf das väterliche Erbe, vor allem auf die unbeweglichen Güter, zuschrieb, während Töchter eine weit unter dem Wert eines Erbteils liegende Mitgift erhielten. Ausnahmslos ging die Mitgift während der Ehe in die Verwaltung der Ehemänner über, obwohl sie Eigentum der Frauen blieb. Doch musste die Mitgift hypothekarisch abgesichert werden, um ihre Rückgabe an die Witwe beim Ende einer Ehe zu garantieren. Die Rückgabemodalitäten konnten sich über einen langen Zeitraum hinziehen; Männer baten ihre Frauen testamentarisch auch öfter, auf die Rückstellung der Mitgift zu verzichten. Konnte das Kapital nicht flüssig gemacht werden, erhielt manche Witwe stattdessen das Sicherstellungsobjekt, ein Haus beispielsweise, das eigentlich nicht in ihre Hände hätte geraten sollen, oder aber die Witwe übernahm die Rolle einer Gläubigerin und die Mitgift galt als Kredit, von dem sie Unterhaltsansprüche über die Ehe hinaus ableiten konnte. Auch die spezifische Logik, der zufolge Liegenschaften auf dem Festland, der *terraferma*, als bewegliche Güter galten, verhalf Frauen zu deren Besitz. Wie diese Beispiele zeigen, konnte ein Recht, das Frauen im Hinblick auf den Zugang zu Besitz und Vermögen auf den ersten Blick benachteiligte, durchaus Folgen nach sich ziehen, die in die gegenteilige Richtung wiesen und Frauen eine gewisse (Verhandlungs-)Macht verliehen. Der Interpretation von Anna Bellavitis zufolge dienten die Mitgift und die soziale und rechtliche Normierung ihrer Höhe im venezianischen Patriziat nicht zuletzt dazu, ein gewisses Machtgleichgewicht auszutariieren, und sorgten so für politische Stabilität.

Im handwerklichen Milieu Venedigs hingegen lassen Eheverträge auf ausgewogenere Arrangements schließen, da der Ressourcentransfer nicht einseitig auf die Mitgift der

Braut beschränkt war, sondern durch eine *controdotte* des Bräutigams ergänzt wurde. Ebenso finden sich Hinweise auf gemeinsames Wirtschaften des Paares. Gemeinsame Verfügungsgewalt über Vermögen in der Ehe macht im Unterschied zur vertikal zwischen Vorfahren und Nachkommen orientierten Gütertrennung eine horizontale Achse auf, insbesondere wenn über Teile des Vermögens frei disponiert werden konnte, Brüder und Schwestern und insbesondere Schwäger – auch gerichtlich, wie Michaela Hohkamp betont – Ansprüche darauf geltend machten. Das Beziehungsgefüge, die Logik der anlässlich einer Heirat getroffenen Vereinbarungen und die potentiell involvierten Verwandten ändern sich gegenüber dem Dotalsystem mit diesem im deutschsprachigen Raum verbreiteten Modell.

Angiolina Arru setzt mit ihrem Beitrag in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Das für Venedig beschriebene Mitgift-Reglement galt in den wesentlichen Grundzügen bis dahin und auch im Kirchenstaat und in Rom. Das neue Zivilrecht, der *Codice Pisanelli* von 1865, der nach der Einigung Italiens in Kraft trat, schaffte zwar den obligatorischen Charakter der Mitgift ab, jedoch nicht die Mitgift selbst. Entlang diverser Vermögensrochaden in der Familie Gentili, insbesondere mit Blick auf jene, welche die beiden Schwestern Giulia und Rosa betrafen, deren Mitgift der Vater ursprünglich nicht hatte finanzieren können, zeigt Angiolina Arru den Vorteil auf, den gesichertes Mitgiftvermögen auch im liberalen Staat weiterhin hatte. Vor allem wird deutlich – und das ist eine weitere Transversale –, dass es bei der Mitgift nicht allein und nicht primär um den Transfer von Ressourcen ging. Einerseits konnte der Anspruch darauf im Sinne eines Kredits ein sichereres Vermögen darstellen als alle realen Liegenschaften und Gelddepos. Andererseits bedeutete das Bestehen auf einer Mitgift, obwohl sie nicht mehr verpflichtend war, die Herkunftsfamilie nicht aus ihrer ‚alten‘ Verantwortung zu entlassen und weiterhin in eine bestimmte Beziehung zu ihr verstrickt bleiben zu wollen. Dies in Begriffe von Abhängigkeit oder Verpflichtung zu fassen, würde sicher zu kurz greifen. Um eine gewisse Absicherung in und trotz einer Ehe dürfte es dabei wohl gegangen sein, um das Schaffen eines polyzentrischen Beziehungsgeflechts, das die Akteurinnen trotz gesellschaftlichen und rechtlichen Wandels als relevant erachteten und deswegen die Mitgift als Institution nicht aufgeben wollten. In diese Richtung weist auch der Befund von Kirsten Rütter: In Zimbabwe wird weiterhin bei den allermeisten Eheschließungen an der Brautgabe festgehalten, obwohl diese seit der Unabhängigkeit 1980 nicht mehr obligatorisch ist. Und auch die Gespräche, die Karin Hausen über die griechische *Proika* geführt hat, lassen erkennen, dass insbesondere mit dem Weitergeben und Verwenden von Aussteuerstücken zugleich die Mutter-Tochter-Beziehung verhandelt und verstärkt wird: Mitgift, Brautgabe und *Proika* sind über ihren materiellen Gehalt hinaus daher immer auch eine wichtige ‚Investition‘ in die Beziehung, in die sie eingebunden sind. Dies ist – etwas anders gewendet – auch ein Strang, den Gabriele Jancke und Daniel Schläppi in ihrem Beitrag verfolgen, wenn sie materielle und immaterielle Ressourcen nicht nur als konvertierbare Kapitalsorten (nach Pierre Bourdieu) fassen, sondern zugleich postulieren und dann auch weiter aus-

führen, dass Alltagsökonomie „als unmittelbares Ergebnis sozialer Bindungen“ zu interpretieren sei.

Ein anderes durchgehend präsent Thema ist der Anspruch auf Unterhalt, der in seinen unterschiedlichen Facetten Ausdruck gesellschaftlicher und rechtlicher Konzepte von Ehe und von Geschlechterverhältnissen ist. Bereits in der von Claudia Kreuzsaler interpretierten Heiratsurkunde aus dem Jahr 310 v. u. Z. verpflichtete sich Herakleides, „die Demetria mit so viel, wie einer freien Frau zusteht“, zu versorgen. Angiolina Arru sieht im Unterhaltsanspruch der Ehefrauen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen, den das Zivilrecht des vereinten Italien 1865 ungebrochen fortschrieb, eine der Ambivalenzen der modernen Gesetzgebung, deren Auswirkungen weit ins 20. Jahrhundert hinein die Position des Familienoberhaupts geprägt haben. Die ihm auferlegte Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau interpretiert sie in letzter Konsequenz als einen „Kredit ohne Kapital“. In der aktuellen Debatte stellt sich die Frage nach Unterhaltsanspruch primär in Zusammenhang mit einer Scheidung. Zu leisten ist beziehungsweise war der Unterhalt in Deutschland bis zu dessen Neuregelung, die Anfang 2008 in Kraft trat, hauptsächlich wiederum von Männern – entsprechend der mehrheitlich von Frauen übernommenen Kinderbetreuung. Nunmehr gilt, was Ute Gerhard kritisch als „unfertige Modernisierung“ kommentiert: „Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.“ Denn die von Frauen damit eingeforderte Eigenverantwortung liegt schief zu den tatsächlichen Beschäftigungsverhältnissen und dient offenbar der Entlastung der geschiedenen Ehemänner im Interesse ihrer ‚Zweitfamilien‘.

Angesichts dieser Ambivalenzen des neuen Unterhaltsrechts wird den Frauen vielfach empfohlen, Eheverträge zu schließen. Das darin zum Ausdruck kommende Bestreben, Ansprüche schriftlich abzusichern, Interessen auszutarieren und Konfliktpotential zu minimieren, ist keineswegs auf die Rechtskultur der Moderne beschränkt: Bereits die älteste datierte griechische Papyrusurkunde aus dem 4. Jahrhundert v. u. Z. ist ein Heiratsvertrag, wie Claudia Kreuzsaler zeigt. Der Transfer von Ressourcen anlässlich einer Heirat stellte Verbindungen zwischen Familien her, konnte aber gleichermaßen Quelle von Konflikten sein. Kirsten Rütter etwa stellt fest, dass man im südlichen Afrika trotz der Umwertungen, die die Brautgabe im Zuge der Christianisierung erfuhr, an ihr festhielt, um Unheil durch gestörte Beziehungen zu vermeiden. In neuerer Zeit erweist sich allerdings gerade der langwierige Prozess des Transfers als konfliktträchtig, sodass man nun vermehrt zu Abschlagszahlungen übergeht, um ‚klare Verhältnisse‘ zu schaffen. Dass Heiratsverträge die Materialgrundlage mehrerer Beiträge des Heftes bilden, ist also kein Zufall: Komplexe Absprachen, langfristige Planung, Abgrenzung von Rechten und die Schaffung von Sicherheiten waren zentrale Aspekte des Vermögenstransfers und des „Aushandelns von Ehe“, ihre schriftliche Fixierung ein wichtiges Instrument der Konfliktvorbeugung. Der Triberger „Sonnenwirt“ Johann Kienzler aus dem späten 18. Jahrhundert beispielsweise erweist sich in der Analyse Michaela Hohkamps als Virtuose im Austarieren von Interessen und erwartbaren Konflikten, unter Einbeziehung der lokalen Bräuche ebenso wie der sich ändernden Rechtslage.

Dass die schriftliche Fixierung der verschiedenen Heiratsgaben und der darauf bezogenen Ansprüche mit den Rechtsnormen und ihrer Veränderung in enger Verbindung steht, ist offensichtlich: Die Rechtsordnung gab und gibt den Referenzrahmen vor für das, was wie vertraglich geregelt werden kann und soll. Sie schafft darüber hinaus Instanzen und Verfahren für das Austragen von Konflikten. Umgekehrt ist es vielfach die Vertragspraxis, die die tatsächliche rechtliche Gestaltung der Vermögensverhältnisse prägt und die notwendige Flexibilität im konkreten Fall gewährleistet. Besonders aufschlussreich sind Phasen, in denen sich die Rechtsordnung grundlegend wandelt, insbesondere wenn sich daraus Handlungsräume ergeben. Im postkolonialen Kenia beispielsweise ermöglichte es die unklare Lage zwischen europäisiertem Recht und ‚Traditionsrechten‘, die Frage zu diskutieren, ob nicht die Zustimmung der Frauen zu Heiratsverträgen notwendig sei. Auch der selbstständige gerichtliche Konfliktaustrag der Frauen stand zur Debatte. In Zimbabwe eröffnet sich nun die Wahl zwischen gewohnheitsrechtlicher und zivilrechtlicher Ehe (das heißt mit oder ohne Brautgabe) – hier scheint sich die Brautgabe trotz kontroverser Diskussionen weiterhin durchzusetzen. Angesichts vorhandener Wahlmöglichkeiten lässt die Option für ältere Formen des Vermögenstransfers (und der Vermögenssicherung) Motivationen und Strategien in besonderer Weise deutlich werden, wie Angiolina Arru in ihrem Beitrag zur Mitgift vor und nach Inkrafttreten des italienischen Zivilrechts von 1865 herausarbeitet.

Ein spezifisches Verhältnis zwischen allgemeinem Recht und Vertragspraxis weist das jüdische Recht auf, wie Birgit E. Klein zeigt. Hier blieben die biblischen und antiken rabbinischen Normen bindend und nicht veränderbar, sodass Anpassungen und Flexibilisierungen über das Vertragsrecht erfolgten. So schuf die Mischna, die autoritative Sammlung jüdischen Rechts in der Antike, neben einem Mindeststandard für die Mitgift die *ketubba*, eine Zahlung des Ehemannes an seine Frau, die ihr bei Verwitwung oder Scheidung zustand und die bis dahin als Hypothek auf seinem Vermögen lag. Auch für die *ketubba* gab es eine Mindestsumme, die nicht unterschritten werden durfte. Der Name dieses Instituts ging sogar auf den Heiratsvertrag insgesamt über. Im 12. Jahrhundert wurde jedoch eine offenbar bereits praktizierte Rechtsgewohnheit festgeschrieben, nach der das Eingebachte der Frau ebenso wie die Widerlage dieses Eingebachten durch den Ehemann im Heiratsvertrag mit bestimmten Standardsummen beziffert wurden, zusätzlich zur weiterhin bestehenden Mindest-*ketubba*. Das der Frau bei Verwitwung oder Scheidung zustehende Vermögen war nun enorm hoch und lastete als Schuld auf dem gesamten Vermögen des Mannes. De facto wurde die Witwe so zur Erbin des gesamten Nachlasses. Für das tatsächlich übertragene Heiratsgut etablierte sich stattdessen eine neue Vertragsform, in der seit dem Spätmittelalter auch ein Heiratsgut des Mannes verzeichnet wurde. Und schließlich entwickelte sich ein weiterer Vertragstyp, der in Form einer sehr hohen fiktiven Schuldverschreibung den eigentlich nicht erbberechtigten Töchtern einen Anteil am väterlichen Erbe sicherte. Auf der Grundlage nicht veränderbarer Rechtsnormen fungierte das Vertragsrecht als normative Ergänzung. Welche Einflüsse die materiellen Regelungen des Rechts der nichtjüdi-

schen Umgebung auf diese Vertragsformen hatten, wäre zu fragen. Ihr adäquates Funktionieren war an den außervertraglichen kulturellen Konsens über ihren fiktionalen Charakter gebunden: Wurden die hohen Schuldverschreibungen vor einem nichtjüdischen Gericht eingeklagt, das sie in Unkenntnis des spezifischen Kontextes wörtlich nahm, erwiesen sie sich als desaströs.

Die vertragsrechtlichen Veränderungen des jüdischen Erb- und Ehegüterrechts seit dem Mittelalter standen Birgit E. Klein zufolge in Zusammenhang mit veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, Arbeitsrollen und Lebensumständen. Hier wie auch in vielen anderen Beiträgen zeigt sich die enge Verbindung zwischen Heiratsgaben und dem sozioökonomischen Kontext. Die Geschäftspartnerschaft im Geldhandel band die jüdischen Eheleute in neuer Weise als wirtschaftende Einheit zusammen; Witwen übernahmen Funktionen als Haushaltsvorstände. Parallelen in den christlichen Gesellschaften finden sich etwa bei den venezianischen Handwerkern, für die Anna Bellavitis mit der Praxis von Mitgift und Widerlage eine ähnliche Orientierung am wirtschaftenden Paar feststellt. Für die deutschen Städte seit dem Spätmittelalter hat Heide Wunder nachdrücklich auf das gemeinsame Zusammenbringen einer Existenzgrundlage und das gemeinsame ‚Gewinnen‘ der Eheleute als Fundament der Vermögensbildung, des Gläubigerschutzes und der Kreditwürdigkeit hingewiesen – wesentliche Elemente der Dynamik städtischen Wirtschaftens.<sup>2</sup> Wie im jüdischen Recht seit dem Spätmittelalter ging dies auch im christlichen Recht der Städte mit der (gleichberechtigten) Beteiligung der Töchter am Erbe einher. Wie prägend dies für die Vermögensbildung gewesen ist, zeigt Sonja Niederacher für das Wien der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Das Vermögen von Frauen speiste sich in diesem städtischen Umfeld zum großen Teil aus ererbten Immobilien beziehungsweise Anteilen daran, anders als im ländlichen Bereich.

Die Art und Weise, wie die Vermögensverhältnisse zu Beginn, während und am Ende einer Ehe geregelt und organisiert wurden, verweist daher auf ökonomische Erfordernisse und Arbeitsrollen. Mit der Brautgabe wurde in afrikanischen Gesellschaften das Recht auf die Arbeitskraft und das reproduktive Potential der Frauen transferiert, sie wurde teils in Form von Arbeitsleistung des Bräutigams abgeleistet. Frauen wurden hier also als Produzentinnen wahrgenommen, die auf der Grundlage bereitgestellter Ressourcen ihren eigenen Unterhalt (und den ihrer Kinder) erwirtschafteten. Kirsten Rüter weist jedoch darauf hin, dass zumindest für die christianisierten Eliten eine Umdeutung stattfand, nach der die Brautgabe der Ausstattung des Haushalts diene und die Frauen eher als zu versorgende ‚Konsumentinnen‘ aufgefasst wurden. Der ökonomische Wandel trug zu solchen Umdeutungen durchaus widersprüchlich bei: Wird einerseits die Brautgabe durch die Einbindung in die koloniale Ökonomie monetarisiert und als Luxusgut zu einem sozialen Distinktionsmerkmal, so beschreibt Rüter auch den umgekehrten Fall: Der Brautpreis wird häufiger als zuvor in Vieh

<sup>2</sup> Heide Wunder, *Matrimonio e formazione del patrimonio nella prima età moderna. Un contributo sulla relazione tra la storia di genere e la storia economica*, in: *Studi Storici*, 50 (2009), 747–778.

entrichtet, was die landwirtschaftliche Arbeitskraft der Frau betont. Was solche ökonomischen Veränderungen für die hinter dem Transfer von Heiratsgütern stehenden sozialen Beziehungen bedeuten können, wird in Karin Hausens Überlegungen zur griechischen *Proika* deutlich: Unter den Bedingungen der Massenproduktion erfahren die Handarbeiten der Frauen für ihre Töchter eine Entwertung, die es erforderlich macht, die bisher in der *Proika* zum Ausdruck kommende Mutter-Tochter-Beziehung auf anderem Wege aufrechtzuerhalten.

Schließlich weisen viele der Beiträge auf die Bedeutung unterschiedlicher Eigentumsrechte und Eigentumsformen für die Entschlüsselung des ‚Phänomens Mitgift‘ hin. Zentraler Begriff ist hier der Kredit. Jüdische Frauen erhielten seit der Antike ihre eingebrachte Barschaft um ein Drittel erhöht zurück, als ein verzinstant Darlehen. Venezianische Witwen bekamen Immobilien anstelle ihrer in das Geschäft investierten Mitgift oder sicherten sich über ihr Darlehen Unterhaltsansprüche. Auch im Italien des 19. Jahrhunderts war für die Frauen der Kredit die entscheidende Ressource. So entwickelt Angiolina Arru den verblüffenden Befund, dass die Mitgift als ‚Relikt‘ vormodernen Rechts im Kontext des modernen Rechts geradezu als individualisiertes, von familiären Bindungen befreites Eigentum erscheint, gegenüber dem vielfach in familiäre Verpflichtungen eingebundenen Eigentum der Männer, beispielsweise durch Sicherstellung der Mitgift, Unterhalt der Ehefrau, Dotierung der Töchter beziehungsweise Schwestern, Aufrechterhaltung des Familiengeschäfts. Um die Vermögensverhältnisse von Frauen einschätzen zu können, bedarf es daher eines erweiterten, nicht auf ‚volles Eigentumsrecht‘ allein fokussierten Blicks.

*Karin Gottschalk und Margareth Lanzinger*